

Reglement Für eine Spezialfinanzierung Werterhalt Schulanlagen



PENSCHE - CARTOON

**Einwohnergemeinde
Trubschachen**

23.05.2005, Stand 21.09.2017

Die Gemeindeversammlung von Trubschachen, gestützt auf Artikel 17a der Gemeindeverfassung, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergarten und MZA).

Art. 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0.3 – 0.7 %¹ in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz im Rahmen der Budgetberatung fest.²

Art. 3 Begrenzung Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung wird bis max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen gespiesen.

Art. 4 Budgetierung

Die Liegenschaftskommission beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 2170.3144.00³. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erneuerungskosten gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.

Art. 5 Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Der Saldo des Kontos 2170.3144.00³ wird der Spezialfinanzierung entnommen, soweit diese dafür ausreicht.

Art. 6 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Spezialfinanzierung wird in die Gemeinderechnung integriert und auf der Finanzverwaltung geführt.

¹ Geändert am 14.12.2012

² Eingefügt am 14.12.2012

³ Geändert am 21.09.2017 (Beschlossen durch den Gemeinderat nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Art. 8 Revision

Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.

Art. 9 Verwendungszweck bei Aufhebung

Die Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Reglementes in die ordentliche Gemeinderechnung als Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Bereich der Schulliegenschaften überführt.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. Mai 2005.

Der Präsident:

Sig.

Walter Guggisberg

Die Sekretärin:

Sig.

Irene Zürcher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. April 2005 bis 23. Mai 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2005 bekannt.

3555 Trubschachen, 23. Mai 2005

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Irene Zürcher

Anhang I: Änderungen

14.12.2012 Gemeindeversammlung, Beschluss 167/12, in Kraft seit 01.01.2013
21.09.2017 Gemeinderat, Beschluss 460/17, in Kraft seit 01.11.2017